

Betreff: NACHTRAG zur **WPV-Stellungnahme** zum BMU-Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im VerpackG und in anderen Gesetzen

Sehr geehrte Herren,

zur WPV-Stellungnahme vom 02. Dezember 2020 zum Referentenentwurf zur Änderung des Verpackungsgesetzes möchte ich hiermit noch folgende Nachträge ergänzen:

Nr. 13 - § 15 Pflichten der Hersteller und Vertrieber zur Rücknahme und Verwertung – Abs. 3 Satz 3

Mit dem vorliegenden Referentenentwurf soll die Regelung in § 15 dahingehend geändert werden, dass die bislang in § 15 Abs. 3 vorgesehene Dokumentationspflicht für zurückgenommene Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nummern 3 und 4 auf sämtliche Verpackungen nach § 15 Abs. 1 Satz 1, also auch auf Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, ausgeweitet werden. In der Praxis ist eine solche Nachweispflicht aufgrund der sehr komplexen Lieferkettenstruktur der genannten Verpackungsarten nicht durchführbar. Die in Industrie, Handel und Gewerbe anfallenden Transportverpackungen sowie Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern anfallen, werden von den Warenempfängern selbstständig einer Verwertung zugeführt. Die neue Nachweis- und Dokumentationspflicht über die Materialart und Masse sowie über die Erfüllung der Rücknahme- und Verwertungsanforderungen in der komplexen Lieferkette erscheint für einzelne Unternehmen nicht umsetzbar bzw. in Bezug auf den entstehenden Aufwand und im Lichte einer in der Gesetzesbegründung nicht dargestellten bestehenden Problemstellung in diesem Bereich als gänzlich unverhältnismäßig. Auf eine Aufnahme der Regelung in das VerpackG sollte deshalb verzichtet werden.

Nr. 23 - § 26 Abs. 1 Satz 2 Nr. 23: Ermächtigung der ZSVR zum Erlassen einer Verwaltungsvorschrift zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig

Die Zentrale Stelle Verpackungsregister (ZSVR) soll nach dem Referentenentwurf zukünftig dazu befugt sein, Verwaltungsvorschriften zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig zu erlassen.

In der Praxis gibt es allerdings typischerweise immer Grenzfälle, bei denen industrielle/gewerbliche Verpackungen wie Transport, Um- und Regalverpackungen abhängig vom Verpackungsvolumen und dem Füllgut von der ZSVR im Rahmen des „Kataloges“ als systembeteiligungspflichtig eingestuft werden, obwohl diese typischerweise nicht bei privaten Haushaltungen, sondern bei gewerblichen/industriellen Endverbrauchern anfallen.

In der Vergangenheit hat sich allerdings immer wieder gezeigt, dass nicht nur in den vorgenannten Bereichen teilweise erhebliche Rechtsunsicherheiten der Einstufung von Verpackungen als „systembeteiligungspflichtig“ bestehen. Daher sollten in solchen Fällen Einzelfallbetrachtungen erfolgen und die Systembeteiligungspflicht nicht anhand eines „Kataloges“ entschieden werden, zumal der Prozess seines Zustandekommens und die zugrunde liegenden Daten nicht frei zugänglich sind und somit nicht für alle Marktakteure nachvollziehbar sind. Aus diesem Grund lehnt der WPV die rechtliche Möglichkeit von Verwaltungsvorschriften der ZSVR mit einer faktischen Außenwirkung in Form des allgemeinen „Kataloges“ zur Einordnung einer Verpackung als systembeteiligungspflichtig grundsätzlich ab.

Wirtschaftsverband Papierverarbeitung e.V.